



Brüssel, den 26. Oktober 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0151(COD)**

---

---

13052/1/18  
REV 1

CODEC 1648  
AUDIO 77  
DIGIT 197  
CONSUM 276  
TELECOM 333

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Mai 2016 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV stützt.
2. Das Europäische Parlament hat am 2. Oktober 2018 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 9479/16.

<sup>2</sup> Dok. 12689/18.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. Oktober 2016 abgegeben.<sup>3</sup>
4. Der Ausschuss der Regionen hat am 7. Dezember 2016 Stellung genommen.<sup>4</sup>
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 33/18 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Dänemarks, der Niederlande, der Tschechischen Republik, Finnlands und Irlands und bei Stimmenthaltung Luxemburgs und des Vereinigten Königreichs als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 157.

<sup>4</sup> ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 41.